

§4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen.

§5

Höhe der Investitionszulage

Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
 2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 8 vom Hundert
- der Bemessungsgrundlage.

§6

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist bis zum 30. September des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Gesellschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist auf einem amtlichen Vordruck, der von dem zuständigen Finanzamt anzufordern ist, zu erstellen und muß vom Anspruchsberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§7

Besteuerung der Investitionszulage

Die Investitionszulagen gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§8

Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. Die Investitionszulage ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides auszuzahlen.

§9

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§10

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Romberg
Minister der Finanzen

Dr. Pohl
Minister für Wirtschaft

**Verordnung
über die Besetzung leitender Stellen in
Gesundheitseinrichtungen**

vom 4. Juli 1990

§1

Diese Verordnung gilt für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen in staatlicher und kommunaler Trägerschaft, mit Ausnahme der medizinischen Hochschuleinrichtungen.

§2

(1) Inhaber leitender Stellen müssen die erforderlichen Anforderungen hinsichtlich fachlicher Qualifikation, beruflicher Kenntnisse und Leitungserfahrung erfüllen. Leitende Stellen können vor ihrer Besetzung ausgeschrieben werden.

(2) Die Ausschreibung und die Entscheidung über die Besetzung von leitenden Stellen (Bestellung) erfolgt durch das für das Krankenhaus oder die andere Gesundheitseinrichtung bestehende Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat). Besteht dieses Gremium nicht, beschließt der Kreisausschuß oder die zuständige staatliche Behörde darüber.

(3) Bei der Entscheidung über die Bestellung sind die Anforderungen gemäß Absatz 1 sowie die gesamte Persönlichkeit des Bewerbers zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Gleichstellung zwischen Mann und Frau sind zu beachten.

§3

(1) Die Mitglieder der Leitung des Krankenhauses sind zu bestellen.

(2) Mitglieder der Leitung des Krankenhauses sind

1. der Verwaltungsdirektor
2. der leitende Chefarzt
3. der Leiter des Pflegedienstes.

(3) Es werden der leitende Chefarzt und der Leiter des Pflegedienstes sowie ihre Stellvertreter regelmäßig auf die Dauer von fünf Jahren, der Verwaltungsdirektor und sein